

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 3. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.07.2006 (MüABI. S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2007 (MüABI. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird nach „§ 9 a EStG;“ eingefügt: „§ 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung;“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.“

3. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender § 11 Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1a) Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 Tagen eines Monats oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Minderung des Verpflegungsgelds für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist auch in Kombination mit Abmeldungen nach § 3 Absatz 4 nicht möglich. Tage der ersatzlosen Schließung werden bei Ermittlung der Minderung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 4 nicht als Besuchstage berücksichtigt. Abweichend hiervon werden die ersatzlosen Schließungstage als Besuchstage gezählt, wenn dies für die Gebührenschuldner günstiger ist.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1 und Absatz 1a. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, im Krippenbereich auch ohne Ersatzangebot, nicht als ersatzlose Schließungstage. Diese Tage werden wie bisher als Besuchstage nach § 3 Absatz 4 bei der Ermäßigung des Verpflegungsgelds gezählt.“

§ 2

§ 1 Ziffer 1 der Satzung tritt am 31.08.2015 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.